



# **BEBAUUNGSPLAN „Tassilo-Zöpf-Weg“**

**Siebte vereinfachte Änderung  
gemäß § 13 BauGB**

**Gemeinde Wildsteig  
Landkreis Weilheim-Schongau**

## **Satzung der Gemeinde Wildsteig zur siebten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Tassilo-Zöpf-Weg“**

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Gemeinde Wildsteig folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

### **§ 1**

#### **Änderung des Bebauungsplanes „Tassilo-Zöpf-Weg“**

Der Bebauungsplan „Tassilo- Zöpf- Weg“ der Gemeinde Wildsteig wird wie folgt geändert:

Die Nr. 4 (Nebengebäude und Garagen) der Textfestsetzungen des Bebauungsplanes erhält folgende Fassung:

#### **„4. Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebengebäude**

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Davon abweichend sind offene Carports (ohne Wandverkleidung) auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, soweit ein Grenzabstand von mindestens 2 Metern, die Sichtdreiecke freigehalten und ein Stauraum zur öffentlichen Straße von mindestens fünf Metern eingehalten werden.

Die Gesamtgrundfläche der Garagen, überdachten Stellplätze (Carports) und Nebengebäude darf je Grundstück 80 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Je Doppelhaushälfte sind max. 50 m<sup>2</sup> Gesamtgrundfläche für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebengebäude zulässig.

Im Rahmen der maximal möglichen Gesamtgrundflächen sind offene Carports (im Sinne von Satz 2) und Nebengebäude (insbesondere Holz- und Gerätehütten) bis zu einer zulässigen Grundfläche von maximal 25 Quadratmetern außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Garagen, Carports und Nebengebäude sind, sofern sie nicht ins Wohnhaus integriert werden, mit geneigtem Satteldach, entsprechend dem Hauptgebäude zu errichten. Die Garagentore sind mit Naturholz zu verkleiden.

Pulldachformen für Nebengebäude, Garagen und Carports sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Firstseite an ein höheres Hauptgebäude angebaut wird. Grenzgaragen sind höhengleich zusammenzubauen.

Der Dachgeschoßausbau von freistehenden Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebengebäuden zur Wohnnutzung sowie das Aufstocken mit Kniestock sind unzulässig.“

Hinweis: Im Übrigen gelten alle Festsetzungen des Bebauungsplanes „Tassilo-Zöpf- Weg“ ohne Einschränkung.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Wildsteig, den 15.02.2017



A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'J' followed by a horizontal line and a vertical line, with a small flourish at the end.

Josef Taffertshofer  
1. Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 12.11.2013 und am 09.08.2016
2. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 22.12.2016 bis 23.01.2017 gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
3. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 14.09.2016 und 15.10.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme (innerhalb eines Monats) gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
4. Satzungsbeschluss am 14.02.2017 (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Wildsteig, den 15.02.2017

.....  
Erster Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 16.02.2017 (§ 10 Abs. 3 BauGB)

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 16.02.2017

Wildsteig, den 16.02.2017

.....  
Erster Bürgermeister

